

Satzung der Stadt Bad Salzdetfurth
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-,
Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten
sowie –automaten (Spielgerätesteuer)

vom 15.10.2015

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2015, S. 689, in Kraft seit 01.01.2016)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010; Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 3 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012, S. 279) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 15.10.2015 nachfolgende Vergnügungs-steuersatzung der Stadt Bad Salzdetfurth beschlossen:

§ 1

Besteuerungstatbestände

(1) Die Stadt Bad Salzdetfurth erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

(2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

§ 2

Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei sind auch Geräte für die Musikwiedergabe (Musikautomaten).

§ 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/ der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/ Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerpflichtig sind auch

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und

2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Absatz 1, Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) Die Steuerschuld ist eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Dies gilt auch für SEPA-Lastschriftmandate.

(3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit kann im Bescheid bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlage muss eine berichtigte Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird. Nachzahlungen sind innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Dies gilt auch für SEPA-Lastschriftmandate. Die Steuer der Folgemonate ist jeweils am 15. des Kalendermonats fällig.

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist die Bemessungsgrundlage das Einzspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.

(2) Als Einzspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse (Saldo 2). Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse, zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

(4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7

Steuersätze

(1) Die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einzspielergebnis eines jeden Kalendermonats des einzelnen Spielgerätes. Der Steuersatz beträgt 15 v.H. des Einzspielergebnisses, mindestens jedoch 50 Euro.

(2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|---|-------------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c | 35,00 Euro |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 25,00 Euro |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung der Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 400,00 Euro |

§ 8

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerpflichtige (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Bad Salzdetfurth vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Steuer setzt die Stadt Bad Salzdetfurth durch schriftlichen Bescheid fest.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 6 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Gerätenummer, Gerätename, Bauart, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Datum der aktuellen Kassierung, elektronisch gezählte Kasse sowie die Röhreninhalte, enthalten sein.

Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(3) In den Fällen der Besteuerung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit ist keine monatliche Steuererklärung abzugeben. Eine Steuererklärung hat nur bei erstmaliger Inbetriebnahme sowie bei Abbau des Spielgerätes zu erfolgen. Die Stadt Bad Salzdetfurth setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Bad Salzdetfurth von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage (11 NKAG i.V.m. § 162 Abgabenordnung) und der Festsetzung von Verspätungszuschläge (§ 11 NKAG i.V.m. § 152 Abgabenordnung) Gebrauch machen.

§ 9

Anzeigepflichten

(1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der

Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes und das Austauschen eines Spielgerätes sind unverzüglich zu melden.

(4) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit gilt bei nicht rechtzeitiger Abmeldung als Tag der Außerbetriebnahme der Tag der Anzeige.

§ 10

Steueraufsicht, Prüfungsvorschriften und Mitwirkungspflichten

(1) Die Stadt Bad Salzdetfurth ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Stadt Bad Salzdetfurth ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der von der Stadt Bad Salzdetfurth Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Aufstellungsorten und Geschäftsräumen zu gestatten. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen vorzulegen. Außerdem hat der Steuerpflichtige alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhalts unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Person keinen Erfolg, so kann die Stadt Bad Salzdetfurth auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. , Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen.

Auf die Bestimmungen des § 11 NKAG i.V.m. §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Salzdetfurth gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11

des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Bad Salzdetfurth erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 (1) die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt oder vom Auslesetag nach § 8 (2) abweicht.
2. entgegen § 9 Absatz 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 6 Absatz 5 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
4. entgegen § 10 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteueratzung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 15.10.2015

STADT BAD SALZDETFURTH

gez. Hesse
Bürgermeister